



4.52

Verordnung über die Eintragun- gen im Wappenregis- ter der Burgerge- meinde Bern

Erlass in Kraft

BRS Nr.	4.52
Erlasstitel	Verordnung über die Eintragungen im Wappenregister der Burgergemeinde Bern
Abkürzung	Wappenverordnung, WappenV
Beschluss KBR	16. Oktober 2023
Beschluss Komm.	1. Juli 2020
Inkrafttreten	1. Dezember 2023
Ingress	Der Kleine Burgerrat, gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018 ¹ und Artikel 35 des Reglements für die Bürgerkommission ² beschliesst:

¹ BRS 1.1

² BRS 4.5

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Wappenregister	3
2. Heraldikregeln und Führungsberechtigung	3
Art. 3 Heraldische Voraussetzungen	3
Art. 4 Führungsberechtigung.....	3
Art. 5 Neuschöpfung	3
3. Eintragung	3
Art. 6 Persönliche Voraussetzungen	3
Art. 7 Anmeldung.....	4
Art. 8 Vorprüfung.....	4
Art. 9 Gesuch.....	4
Art. 10 Genehmigung.....	4
Art. 11 Eintragung und Kosten	4
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 12 Inkrafttreten	4
Art. 13 Aufhebung bestehenden Rechts.....	4

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Eine Person führt ein Wappen entweder durch Abstammung oder durch eine Neuschöpfung.
- ² Ein Wappen ist mit dem Namen verbunden.
- ³ Es ist im Rahmen der Persönlichkeitsrechte geschützt.

Art. 2 Wappenregister

- ¹ Das Wappenregister der Burgergemeinde Bern enthält alle Wappen burgerlicher Familien und Personen, die von der Burgerkommission nach dem 1. Januar 2001 genehmigt worden sind.
- ² Die früher genehmigten Wappen finden sich im Stammregister.
- ³ Wird die Berechtigung an einem Wappen gerichtlich aberkannt, wird der Eintrag von Amtes wegen gelöscht.

2. Heraldikregeln und Führungsberechtigung

Art. 3 Heraldische Voraussetzungen

- ¹ Ein Wappen muss den Regeln der Heraldik entsprechen. Ausnahmen sind bei bestehenden Wappen möglich.
- ² Das Wappen eines ausgestorbenen Geschlechtes darf nicht übernommen werden.

Art. 4 Führungsberechtigung

Wer ein bestehendes Wappen im Wappenregister eintragen lassen will, muss die Berechtigung zur Führung dieses Wappens nachweisen. Diese leitet sich durch Abstammung ab und entspricht dem Namen.

Art. 5 Neuschöpfung

Eine Person oder Familie, die neu ins Bürgerrecht aufgenommen wurde, kann eine Neuschöpfung ins Wappenregister eintragen lassen.

3. Eintragung

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

- ¹ Ihr Familienwappen können eintragen lassen:
 - a) alle Nachkommen von Bürgerinnen und Bürger, deren angestammtes Wappen weder im Stammregister noch im Wappenregister eingetragen ist,
 - b) mündige Bürgerinnen und Bürger, die das Bürgerrecht neu erworben oder durch gesetzliche Vorschrift erhalten haben.
- ² Wer ein Wappen im Wappenregister eintragen lassen will, muss die Berechtigung zur Führung dieses Wappens nachweisen.
- ³ Bezieht sich die Berechtigung auf ein eingetragenes burgerliches Wappen, muss eine schriftliche Zustimmung der wappenführenden Familie oder Person vorliegen. Name und Herkunft der beiden Familien oder Personen müssen dabei identisch sein.

Art. 7 Anmeldung

Die Anmeldung zur Eintragung eines Wappens im burgerlichen Wappenregister erfolgt elektronisch mittels des auf der Webseite der Burgergemeinde Bern aufgeschalteten Formulars.

Art. 8 Vorprüfung

- ¹ Ein Gesuch um Eintragung eines Wappens ins burgerliche Wappenregister wird durch eine von der Burgerkommission bestellte Fachgruppe auf ihre Genehmigungsfähigkeit vorgeprüft.
- ² Die Fachgruppe handelt im Auftrag der Burgerkommission und ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern, wenn es für die Abklärung der Genehmigungsfähigkeit notwendig ist.
- ³ Erachtet sie ein Wappen als nicht genehmigungsfähig, weist sie das Gesuch zur Verbesserung zurück. Sie begründet ihren Entscheid.

Art. 9 Gesuch

Nach der Vorprüfung reicht die gesuchstellende Person der Burgerkommission ein persönlich unterzeichnetes Gesuch ein, welches folgende Angaben enthält:

- a) den Namen, die Herkunft und die Angehörigkeit einer Gesellschaft oder Zunft;
- b) das Jahr, in welchem die gesuchstellende Familie oder Person eingeburgert worden ist;
- c) ein Wappenbild in Form eines Fotos, einer Farbskizze oder einer Vektordatei;
- d) eine Blasonierung, welche die Beschreibung des Wappens nach heraldischem Sprachgebrauch enthält;
- e) bei bestehenden Wappen ein Nachweis der Führungsberechtigung mit Quellenangaben und Hinweisen zur wappenschöpfenden Person sowie gegebenenfalls eine Zustimmung der wappenführenden Familie oder Person;
- f) bei Neuschöpfungen eine kurze Erläuterung zu den einzelnen Wappenelementen.

Art. 10 Genehmigung

- ¹ Die Burgerkommission prüft Gesuche um Eintragung eines Wappens ins burgerliche Wappenregister mindestens einmal im Jahr. Es wird nur die Blasonierung des Wappens genehmigt.
- ² Ein Gesuch wird genehmigt, wenn die Blasonierung den Regeln der Heraldik entspricht und die Führungsberechtigung gegeben ist.

Art. 11 Eintragung und Kosten

- ¹ Im Wappenregister wird die Blasonierung und eine graphische Umsetzung eingetragen.
- ² Diese Daten werden der Burgerbibliothek Bern zur Aufschaltung in ihrer Online-Wappendokumentation zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Kosten für die Herstellung des Wappens, den Nachweis der Führungsberechtigung und die Blasonierung sind Sache der gesuchstellenden Person. Das Genehmigungsverfahren ist kostenlos. Die Kosten für den Eintrag im Wappenregister werden von der Burgergemeinde Bern getragen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bestehenden Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Eintragungen im Wappenregister der Burgergemeinde Bern vom 8. Mai 2006 aufgehoben

Bern, 16.10.2023

Im Namen des Kleinen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident
Bruno Wild

Die Bürgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl